



HESSISCHER LANDTAG

20. 01. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 10.12.2020

Abstellen von E-Scootern in den Städten

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

In den Großstädten – wie z.B. Frankfurt – häufen sich die Beschwerden über abgestellte E-Scooter, die vielfach Fußgänger und vor allem Passanten mit Kinderwagen und Rollstuhlfahrer behindern und Sehbehinderte gefährden. Der Frankfurter Verkehrsdezernent äußerte bereits mehrfach den Wunsch, regelnd eingreifen zu können, sieht hierfür jedoch keine Rechtsgrundlage, für deren Erlass der Bundesgesetzgeber die Zuständigkeit besitze. Der Bundesrat hatte bereits im Februar 2020 entschieden, das freie Parken der Scooter auf Gehwegen nicht zu begrenzen.

Aktuell bestehen zwar freiwillige Vereinbarungen zwischen den Verleihern von E-Scootern und dem Deutschen Städtetag bzw. dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, die das Problem jedoch nicht grundlegend lösen. Insoweit besteht von Seiten des Magistrats der Stadt Frankfurt – und wahrscheinlich auch von anderen Kommunen – nach wie vor der Wunsch, die Möglichkeit zu schaffen, Regelungen zum Abstellen von E-Scootern zu erlassen. Dies setzt jedoch eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage voraus – z.B. im Rahmen der StVO.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Sieht die Landesregierung einen Handlungsbedarf dahingehend, den Kommunen eine Ermächtigungsgrundlage zu geben, um jeweils eigene Regelungen für das Abstellen von E-Scootern zu erlassen?
- Frage 2. Falls 1. zutreffend: Auf welche Weise soll nach Auffassung der Landesregierung die unter 1. angeführte Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden?
- Frage 3. Falls 1. zutreffend: Gibt es Initiativen der Landesregierung – ggf. in Kooperation mit der Bundesregierung bzw. den Regierungen anderer Bundesländer – die unter 2. angeführte Ermächtigungsgrundlage zu schaffen?
- Frage 4. Falls 3. zutreffend: Wie ist der aktuelle Stand der unter 3. aufgeführten Initiative?
- Frage 5. Falls 1. unzutreffend: Auf welche Weise soll bei der aktuellen Gesetzeslage das Problem der vielfachstörend und behindernd abgestellten E-Scooter gelöst werden?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 5 gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung sieht keinen Handlungsbedarf für eine derartige Gesetzesinitiative. Es ergibt sich bereits aus der Grundregel des § 1 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung, dass durch das Parken bzw. Abstellen von E-Scootern im öffentlichen Straßenraum keine andere Person „geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt“ werden darf. Der Verstoß gegen diese Regelung ist bußgeldbewehrt.

Die Zuständigkeit für die Schaffung einer weitergehenden gesetzlichen Grundlage für das Parken bzw. Abstellen von E-Scootern (Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung vom 6. Juni 2019) liegt beim Bund.

Im Zuge des Verfahrens zur Verabschiedung der StVO-Novelle 2020 (54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020, BR-Drucks. 591/19) wurde die Realisierbarkeit und Sinnhaftigkeit einer konkreten Regelung zum Parken bzw. Abstellen von E-Scootern zwischen Bund und Ländern diskutiert. Dabei waren sich Bund und Länder einig, dass die Schaffung einer derartigen Regelung insbesondere vor dem Hintergrund eines Vollzugsdefizits problematisch ist. Aufgrund der Tatsache, dass die E-Scooter durch ihr geringes Gewicht von Dritten aufgegriffen und von ihrem „Parkplatz“ entfernt werden können, wäre die Einhaltung

etwaiger Parkvorschriften durch die jeweiligen Fahrer/-innen nur dann von den zuständigen Ordnungsbehörden zu kontrollieren und zu ahnden, wenn man diese beim Parkvorgang beobachtet. Entsprechendes gilt in Bezug auf die Einhaltung der Grundregel des § 1 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung. Ansonsten können sich die Fahrer/-innen damit exkulpieren, dass der E-Scooter vorschriftsmäßig geparkt und erst durch einen Dritten in seiner Parkposition verändert wurde. Demzufolge ist zweifelhaft, ob die Schaffung einer weitergehenden konkreten Regelung zum Parken bzw. Abstellen von Elektrokleinstfahrzeugen in der Straßenverkehrs-Ordnung geeignet ist, eine Behinderung von Fußgängern durch abgestellte E-Scooter zu verhindern.

Vor dem aufgezeigten Hintergrund sollte die Vermeidung von Behinderungen von Fußgängern durch abgestellte E-Scooter ergänzend in Vereinbarungen zwischen Kommunen und den Miet-Anbietern von E-Scootern als Zielvorgabe aufgenommen werden. Die Anbieter müssen wiederum auf ihre Kunden dahingehend einwirken, dass die E-Scooter ohne Behinderung von Fußgängern abgestellt werden. Hierauf weisen die Anbieter bereits in ihren Apps hin. Insofern ist es eine Angelegenheit der Kommunen, die Vereinbarungen mit den Anbietern entsprechend auszugestalten. Eine diesbezügliche Regelung in der Straßenverkehrs-Ordnung – wie z.B. die Einführung einer Erlaubnispflicht für die Anbieter, die als Änderungsantrag im Bundesratsverfahren zur StVO-Novelle 2020 (BR-Drucks. 591/19) keine Ländermehrheit fand – hätte gegenüber den vertraglichen Vereinbarungen keinen Mehrwert.

Ungeachtet dessen wird ein Dialog zwischen Bund und Ländern auf Fachebene fortgeführt, um die Thematik weiterhin im Auge zu behalten und mögliche weitere Lösungsansätze zu diskutieren.

Wiesbaden, 11. Januar 2021

Tarek Al-Wazir